

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Mühle zu Stauf nächst Frankenmarkt.¹ Die ehemalige Markgenossenschaft des Hönhart dehnte sich demnach ein gutes Stück im sogenannten Atergau aus, ein Anzeichen, daß derselbe nichts anderes als ein Bestandteil des Matiggaus war, da nicht anzunehmen ist, daß ein Markverband in älteren Zeiten in einen anderen Gau übergegriffen hätte.

Die Einforstungen erhielten sich bis auf die neueste Zeit. Erst mit dem kaiserlichen Patente vom 5. Juli 1853 (R.-G.-Bl. Nr. 130) wurde verfügt, daß — wie die Ablösung der Untertanslasten — auch die Ablösung der Forstbezugsrechte stattzufinden habe, und zwar entweder durch Ausmittlung eines Entschädigungskapitals oder durch Zuweisung eines bestimmten Waldanteils an die eingeforsteten Bauern,² wobei jedoch gemäß kaiserlicher EntschlieÙung vom 30. März 1859 die Ausübung der Jagd auf den abgetretenen Forstanteilen vorbehalten werden konnte und auch vorbehalten wurde. Die Ablösung im sogenannten Inviertel erfolgte seit dem J. 1857 durch die Grundlastenablösungs- und Regulierungs-Lokalkommission in Matighofen; völlig beendet ist sie auch jetzt noch nicht.

Zur Zeit der Ablösung wurden in dem damals ärarischen Forste Kobernausen (Hönhart) nach den Regulierungsakten 1347 Berechtigte gezählt, welche in jedem Jahre 7448 $\frac{3}{4}$ Klafter Brennholz zu 36 Zoll Länge erhielten und in der 30jährigen Periode 1825—1854 an Bauholz jährlich im Durchschnitte 2402 $\frac{1}{6}$ Klafter zu 80 Kubikschuh bezogen, nach der Hausnotdurft berechnet. Die Forstrechte standen den einzelnen Gütern, nicht Korporationen oder Gemeinden zu. Nach dem von der Hofkammer genehmigten Regulierungsoperat vom J. 1827 wurde die Brennholzabgabe in weicher Sorte bestimmt, für einen ganzen Hof auf 18 Klafter, für einen $\frac{3}{4}$ Hof auf 12, für einen $\frac{5}{8}$ Hof auf 10, für $\frac{1}{2}$ Hof auf 9, für einen $\frac{1}{3}$ oder $\frac{3}{8}$ Hof auf 8, für einen $\frac{5}{16}$ Hof auf 7, für einen $\frac{1}{4}$ oder $\frac{3}{16}$ Hof auf 6, für einen $\frac{1}{8}$, $\frac{3}{32}$ und $\frac{1}{12}$ Hof auf 4 Klafter weiche 30zöllige Scheiter festgesetzt. Die Untertanen der Herrschaft Friedburg erhielten das Holz zur Hausnotdurft unentgeltlich, hatten jedoch

¹ Verzeichnis c. 1568 in Grenz-, Güter- und Volksbeschreibung des Landgerichtes Friedburg Bd. I Bl. 126—136 im Allg. Reichsarchiv München I. 24, 1.

² Das Flächenmaß der in Sondereigentum abgetretenen Waldteile beträgt im Weilhart 3281 Hektare, im Hönhart 3921 Hektare.